mir als unnöthig erscheint, man mag nun den Zweck der Abschreckung oder der Sicherstellung gegen neue Verbrechen ins Auge fassen. Wen die Aussicht auf eine 20jährige Zuchthausstrafe nicht von einem Verbrechen zurückhält, den hält auch die Androhung von lebenslänglicher Strafe nicht ab, denn er rechnet darauf, sich durch Vorsicht und Gewandheit gegen alle Strafe zu sichern. Wer 20 Jahre in einer Strafanstalt zugebracht hat, wer darin ein Greis geworden, dem ist Kraft und Muth zu neuen Verbrechen gebrochen. Ich wollte mir daher erlauben, darauf anzutragen, daß überhaupt nie über 20jährige Zuchthausstrafe erkannt würde, und diese Strafe bei alten Leuten dahin modifizirt würde, daß 60jährige Verbrecher nur mit 10 Jahr und 70jährige nur mit 5 Jahr Zuchthausstrafe belegt würden.

Präsident: Freilich ist es wünschenswerth, daß solch ein Amendement statt findet. Ich frage daher die Kammer, ob sie den Antrag unterstützt? Er wird nicht genügend unterstützt.

Präsident fährt in der Fragstellung fort und stellt an die Kammer die Frage, ob sie dem Deputations-Gutachten auf der 26. Seite beistimme, nämlich: „man enthalte sich eines Antrags über die Ausweisung ausländischer Verbrecher aus dem Staatsgebiete, weil man von den Königl. Commissarien die Zusicherung erhalten habe, daß die fragliche Maßregel nicht ausgeschlossen sein solle.“ — Wird einstimmig bejaht.

Domherr D. Günther: Ein einziger Gegenstand scheint hier noch besprochen werden zu können, der vielleicht auch bei der 14. oder 18. §. als specieller Vorschlag zur Sprache gebracht werden könnte. Ich gebe ihn, aber nicht als Antrag, sondern nur als Bemerkung. Er betrifft die Geldstrafen und zwar in jenem Falle, wo sie alternativ mit den Gefängnißstrafen angeordnet sind. Häufig hat man im Publikum gehört, wenn bei einem Vergehen der Reiche mit Geld-, der Aermere mit Gefängnißstrafe belegt wird, daß man glaubt, es habe der Reiche gegen den Aermeren eine Begünstigung erfahren. Ich bin überzeugt, daß diese alternativen Strafen nicht zu vermeiden sind und beibehalten werden müssen, und um nun jene dem Strafzweck nicht förderliche Meinung im Publikum zu beseitigen, scheint es mir zweckmäßig, daß in allen Fällen, wo Geld- und Gefängnißstrafe alternativ angedroht werden, die Geldstrafe als eigentliche und die Gefängnißstrafe als subsidiarische bezeichnet werden, so daß der Gesetzgeber gleichsam andeutete: „Es wird dieses Vergehen mit Geldbuße gestraft; da jedoch die Geldstrafe den Aermern zu sehr drücken, vielleicht seine Verhältnisse zerrütten könnte, solle es ihm aus billiger Rücksicht auf seine Umstände freistehen, sie durch Gefängnißstrafe abzubüßen.“ Meine Meinung ist nicht, daß dies in extenso in dem Gesetze ausgesprochen, sondern daß es durch die Stellung der Strafdrohung angedeutet werden soll.

Auf die Frage des Präsidenten an den Sprecher: Ob er einen Antrag stellen wolle? erwiedert derselbe, daß er es nur als eine Bemerkung ausspreche, die vielleicht bei der Redaktion berücksichtigt werden könnte.

Referent Prinz Johann: Es würde vielleicht noch nöthig sein, damit die Debatte nicht gar so lange aufgehalten wird, Beschluß zu fassen über den Termin zur Einbringung der Vorschläge zu den 31 folgenden Kapiteln des Gesetzentwurfs; und ich erlaube mir den Vorschlag, diesen Termin bis heute über acht Tage zu Mittag zu stellen, damit wir so schnell als möglich mit der Berathung fortfahren können. Ist es der Fall, daß wir vor der Weihnachtszeit den allgemeinen Theil zu Ende bringen, so wäre es zu wünschen, daß nach den Feiertagen gleich mit der Berathung des speciellen Theils angefangen werden könnte. Zu diesem Zwecke würde der Antrag behülflich sein, weil vor den Feiertagen der Termin noch abläuft, um die Vorschläge vor Beginn der Session in der Deputation mit den Antragstellern durchgehen zu können.

Präsident: Wenn dieser Vorschlag angenommen würde, so würde der Termin ablaufen bis den 19. dieses Monats Mittags.

Da sich Niemand zum Widerspruch erhebt, so schließt der Präsident die Sitzung und bringt die Fortsetzung der heutigen Berathung auf die Tagesordnung.

Zehnte öffentliche Sitzung der I. Kammer am 13. December 1836.

Eingänge aus der Registrande. — Schluß der allgemeinen Berathung über den Bericht den Entwurf des Criminalgesetzbuchs betr. — Berathung und Beschlußnahme über die Dekrete, das provisorische Steuer- und Abgabengesetz für das Jahr 1837 und den Beitrag der alterbländischen Ritterschaft zu den außerordentlichen Staatsbedürfnissen in den Jahren 1830 und 1831 betr.

Die Sitzung (in welcher 37. Mitglieder gegenwärtig) begann gegen halb 11 Uhr mit Vorlesen des Protokolls der vorhergehenden, und da eine Erinnerung gegen dasselbe nicht gemacht wird, genehmigt man es, und die Mitglieder v. Minkwitz und v. Welk unterzeichnen dasselbe mit.

Zur Registrande war eingegangen:

1) Protokoll-Extrakt der II. Kammer vom 6. Decbr., das Königl. Dekret wegen der Landtagsordnung betr.

Vicepräsident D. Deutrich: Ich glaube, daß die erste Kammer über diese Angelegenheit schon dadurch Beschluß gefaßt hat, daß sie das an sie gerichtete Dekret gleich an die II. Kammer gelangen ließ, da es nicht nöthig erachtet wurde, Etwas darauf zu erwiedern. Auch die II. Kammer (s. die Verhandlungen derselben in Nr. 13. d. Bl. S. 164.) ist mit dem Inhalte des Dekrets einverstanden, hat aber in Hinsicht der Landtagsordnung den Vorbehalt gemacht, wenn es für einen einzelnen Fall nothwendig befunden werde, abzuweichen,

SLUB
Wir führen Wissen.